



Stadtplanungsamt

Stand 17.04.2026

Überarbeitete Fassung
(Änderungen oder Ergänzungen sind blau gekennzeichnet)

Begründung

Bebauungsplan

"Kindertagesstätte Rindenmooser Straße"

(Index 2, im Maßstab 1:500 vom 15.04.2026)

1 Lage und räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet grenzt an die Rindenmooser Straße und umfasst die städtischen Grundstücke mit den Flurstücken Nrn. 822 und **823 sowie einen Teil des Feldwegs mit dem Flurstück Nr. 820/1**. Es liegt am südlichen Ende der Siedlung Hühnerfeld - Süd. Das Gelände fällt nach Norden hin ab und weist einen Höhenunterschied von ca. 4 Metern auf. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 1,0 ha.

2 Anlass und Ziele der Planung

Für den Teilort Rißegg/Rindenmoos und den Stadtteil Hühnerfeld besteht ein steigender Bedarf an Betreuungsplätzen. Zur Deckung des hohen Bedarfs soll an der Rindenmooser Straße kurz- bis mittelfristig eine neue Kindertagesstätte entstehen. Für Kinder ab dem 1. Lebensjahr besteht bis zum Schuleintritt ein gesetzlicher Anspruch auf einen Betreuungsplatz (§ 24 Abs. 2 u. 3 SGB VIII). Die Planung erfüllt eine kommunale Pflichtaufgabe und dient der Durchsetzung des gesetzlichen Rechtsanspruches.

Ziel ist der kurzfristige Neubau eines 4-gruppigen Kindergartens mit der Erweiterungsmöglichkeit um 2 weitere Gruppen. Mit der Planung sollen daher die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau einer Kindertagesstätte geschaffen werden. Der Hol- und Bringverkehr ist über die Rindenmooser Straße vorgesehen. Ein Fahrradweg zur Gemarkung Rindenmoos ist bereits vorhanden.

3 Bisheriges Planungsrecht

Für den Geltungsbereich besteht derzeit kein Bebauungsplan; die Flächen liegen im Außenbereich.

4 Verfahrensart

Der Bebauungsplan ist im Regelverfahren mit zweistufiger Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange aufzustellen. Es wird eine Umweltprüfung durchgeführt, ebenso der besondere Artenschutz beachtet.

5 Gegenwärtige Situation

Die landwirtschaftlichen Flächen im Geltungsbereich sind bislang unbebaut. Nördlich grenzen weitere Landwirtschaftsflächen sowie eine private Kindertagesstätte und Schule an. Die nähere Umgebung ist nur gering versiegelt. Die angrenzenden Flächen befinden sich teils in privatem, teils in städtischem Eigentum.

6 Planungsvorgaben

Ziele der Landes- und Regionalplanung sind durch die Planung nicht betroffen.

Im wirksamen Flächennutzungsplan 2035 - 1. Änderung der Verwaltungsgemeinschaft Biberach ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Somit folgt die Planung nicht dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB. Im Rahmen der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes 2035 wird das Plangebiet als geplante Fläche für den Gemeindebedarf „Kindergarten Rindenmooser Straße“ dargestellt (Parallelverfahren).

7 Erschließungskonzept

7.1 Erschließung

Die Zufahrt zum Baugrundstück ist nur im Nordosten im Bereich der bereits heutigen Zufahrt des Wirtschaftsweges von der Rindenmooser Straße zulässig. Um eine Abbiegespur für den aus Rindenmoos kommenden Verkehr zu vermeiden, soll die Ortseingangstafel bis auf Höhe der neuen Kita versetzt werden.

Die Ausgestaltung als Fläche für die Gemeinbedarf bewirkt auch einen Wegfall eines Teilstücks des Feldweges Flurstück Nr. 820/1, das entwidmet wird. Damit soll die Sicherheit für den Bereich der Kindertagesstätte erhöht werden. Es sollen nur die Verkehre, welche durch die Kindertagesstätte selbst verursacht werden, stattfinden können. In der Konsequenz ist der Feldweg für die Bewirtschaftung der umliegenden Felder nicht mehr nutzbar. Diese ist aber weiterhin über in der Nähe befindliche Feldwege gewährleistet (Flurstück Nrn. 813/1, 892/1, 843/1).

7.2 Entwässerung

Ein Entwässerungskonzept befindet sich derzeit in der Bearbeitung.

8 Planinhalte

8.1 Art der baulichen Nutzung

Entsprechend dem Ziel der Planung wird eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kindertagesstätte festgesetzt. In Hinblick auf künftige Entwicklungen und Bedarfe können weitere Gemeinbedarfsnutzungen ausnahmsweise zugelassen werden.

8.2 Maß der baulichen Nutzung sowie überbaubare Grundstücksflächen

Ein verträgliches Bauvorhaben wird durch die Festsetzung einer Grundflächenzahl von 0,4, die Begrenzung auf 2 Vollgeschosse mit entsprechender Gebäudehöhe sowie durch eine enge Festlegung der überbaubaren Grundstücksflächen über Baugrenzen gesichert.

8.3 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Stellplätze und nicht überdachte Lagerflächen sollen aus wasserdurchlässigen Belägen ausgeführt werden, um die örtliche Versickerung von Regenwasser zu fördern.

Dachflächen aus den unbeschichteten Metallen Kupfer, Zink und Blei sind aufgrund des zu befürchtenden Eintrags von Schwermetallen in den Wasserhaushalt unzulässig.

8.4 Pflanzgebote und Pflanzbindungen

Die Pflanzgebote und Pflanzbindungen sollen eine angemessene Ein- und Durchgrünung des Areals sicherstellen und positive Auswirkungen auf das lokale Kleinklima entfalten.

9 Auswirkungen der Planung / Umweltbelange

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde eine Umweltprüfung nach §§ 2 Abs. 4 i. V. m. 2a BauGB durchgeführt. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

Den Eingriffsflächen werden im Umweltbericht folgende Kompensationsmaßnahmen als Ausgleich im Sinne des § 1a BauGB zugeordnet:

- die externe Maßnahme CEF "Maßnahme Feldlerche" (13.500 Ökopunkte) betrifft einen Teil des Flurstücks Nr. 812 in Biberach

- anteilig die externe Ökokonto-Maßnahme "Renaturierung der Riß in Biberach an der Riß" (117.826 Ökopunkte)

10 Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens ist auch überschlägig zu prüfen, ob der Umsetzung des Bebauungsplanes dauerhaft zwingende Vollzugshindernisse entgegenstehen könnten mit der Folge, dass es an der Erforderlichkeit der Planung nach § 1 Abs. 3 BauGB mangelt.

Die Vollzugshindernisse können sich u. a. aus den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG ergeben.

Gemäß § 44 BNatSchG ist es verboten, besonders oder streng geschützte Arten zu töten oder ihre Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten zu zerstören. Die Verbote können z. B. im Fall von Gebäudeabbrüchen, Sanierungen oder der erstmaligen Überbauung von Flächen erfolgen. Diese Eingriffssituation entsteht somit erst im Zuge konkreter Bauvorhaben.

Das Plangebiet wurde gutachterlich untersucht. Ausgleichsmaßnahmen sind erforderlich. Diese wurden mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

11 Bodenordnung

Die Flächen befinden sich bereits im städtischen Eigentum, weshalb keine Maßnahmen erforderlich sind.

[Biberach, 17.04.2026](#)

R. Adler

Leiter Stadtplanungsamt